

Caritas-Altenzentrum Kardinal-Frings-Haus

Preisliste für Kurzzeitpflege ab dem 01.05.2022



Tägliches Leistungsentgelt	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Bemerkung
Pflegesatz	53,85 €	69,04 €	85,21 €	102,08 €	109,64 €	Erstattungsfähig über Leistungen der Kurzzeitpflege (KZP) bis 1774€ und Verhinderungspflege (VP) bis zu einer Summe von 1612 €
Ausbildungsumlage nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne von § 82 a Abs.3 SGB XI	0,53 €	0,53 €	0,53 €	0,53 €	0,53 €	
Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufgesetz (PflBG)	5,98 €	5,98 €	5,98 €	5,98 €	5,98 €	
Entgelt für Unterkunft	23,25 €	23,25 €	23,25 €	23,25 €	23,25 €	Eigenanteil erstattungsfähig über Anspruch auf Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI bei entsprechendem Budget
Entgelt für Verpflegung	17,90 €	17,90 €	17,90 €	17,90 €	17,90 €	
Leistungsentgelt betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen <i>Rückwirkende Nachberechnung bei Neufestsetzung möglich</i>	18,83 €	18,83 €	18,83 €	18,83 €	18,83 €	Zuzüglicher Eigenanteil, sofern nicht durch die zuständige Kommune finanziert oder bei Aufenthalt ab dem 57. Tag.
Gesamtes Leistungsentgelt (ohne Erstattung)	120,34 €	135,53 €	151,70 €	168,57 €	176,13 €	
Hinweise:						
Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI: Pflegegrad 2 bis 5: Der Leistungszeitraum ist auf 8 Wochen festgesetzt, der maximale Erstattungsbetrag liegt bei 1774€. Ist der Anspruch pro Kalenderjahr ausgeschöpft, kann der weitere Aufenthalt der Kurzzeitpflege über den Betrag und für die Tage, die noch für die Verhinderungspflege zur Verfügung stehen, finanziert werden. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.						
Häftiges Pflegegeld § 37 SGB XI Bei Bezug von Pflegegeld wird während einer Kurzzeitpflege für bis zu 8 Wochen und während einer Verhinderungspflege für bis zu 6 Wochen je Kalenderjahr 50% des Pflegegeldes gezahlt.						
Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten sind als Eigenanteil zu zahlen. Sollten hierfür die zur Verfügung stehenden eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, kann ein Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt der Stadt Köln über den Fachdienst für Hilfen zur Pflege gestellt werden.						